

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Wegzug während Antragstellung

Autor	Beitrag
chhen 30.03.2021 11:34	Hallo Leute, ich hätte folgende Frage: Wenn der Antragsteller auf eine Erlaubnis nach § 34 c GewO während der Antragstellung verzichtet (bisher liegt nur der Antrag und die Auskunft aus dem BZR vor), ist dann weiterhin die Behörde zuständig, bei welcher der Antrag gestellt wurde? Oder wechselt die Zuständigkeit zur neuen Behörde? Die beiden Gemeinden befinden sich zudem in Rheinland-Pfalz (Wegzug-Gemeinde) und Baden-W. (Zuzug-Gemeinde). Die Meinungen meiner Kolleginnen und Kollegen (unabhängig von der Berufserfahrung) weichen hierzu stark voneinander ab :-). Vielen lieben Dank vorab und viele Grüße.
Bendino 30.03.2021 12:47	Da denke ich an § 3 Abs. 3 VwVfG, dass du das Verfahren zu Ende führen kannst, wenn es zweckmäßig erscheint und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.
SteBa 30.03.2021 13:26	:gruessgott: Da der neue Lebensmittelpunkt bzw. der spätere Betriebssitz nun in Ba-Wü liegt, würde ich das Erlaubnisverfahren an die dort zuständige IHK abgeben. Vor allem, weil in dem Erlaubnisverfahren bislang noch nicht viel gelaufen ist und der Antragsteller noch diverse Unterlagen vorlegen muss. Viele Grüße SteBa
SW2675 01.05.2021 19:50	Ich würde an deiner Stelle, dass den Erlaubnisantrag zur nun zuständigen Behörde übermitteln. Ich gehe immer davon aus, dass die Erlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung rechtmäßig sein muss. Die Erlaubnis wäre zwar nicht richtig, allerdings würde ich das Risiko eines solchen "Verfahrensfehlers" nicht eingehen. --> ich würde mich nie darum schlagen, wenn ich nicht (mehr) zuständig bin ;) Viele Grüße SteWin

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: